



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Hundesportverein SportdoX“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der „Hundesportverein SportdoX“ strebt die Mitgliedschaft im Hundesportverband Rhein-Main (HSVRM) an. Er erkennt die Satzungen, die gültigen Verordnungen, sowie Entscheidungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH), des Deutschen Hundesportverbandes e.V. (dhv) und des Hundesportverbandes Rhein-Main (HSVRM) im Rahmen ihrer Zuständigkeit als verbindlich an.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Hundesports und der Hundebildung nach den Richtlinien des VDH.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung regelmäßiger Trainingstage und Übungsstunden.
 - Schaffung eines Lehr- und Informationsangebotes
 - Durchführung sportlicher Wettkämpfe und Prüfungen
 - Förderung des Tierschutzes bezüglich des Umgangs mit und der Ausbildung von Hunden
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand jede natürliche Person werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand in Absprache mit den Ausbildern. Die Mitgliedschaft kann nur erfolgen, wenn sich die bewerbende Person zuvor am Vereinsgeschehen beteiligt und an den Übungsstunden teilgenommen hat. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Erhalt der Aufnahmegebühr wirksam.
5. Der Vorstand schlägt die Höhe und Fälligkeiten der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags der Mitgliederversammlung vor. Diese Vorschläge gelten als

beschlossen, wenn sie nicht durch die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit abgelehnt werden.

§ 4 Familienmitgliedschaft

1. Ein volljähriges und den vollen Beitrag zahlendes Mitglied kann einen Antrag auf eine Familienmitgliedschaft für seine/n Ehegatten/Ehegattin oder gleichgestellte/n Partner/in und seine minderjährigen Kinder stellen.
2. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und kann im Aufnahmeantrag nach § 3 Nr. 1 enthalten sein.
3. Der Vorstand entscheidet analog zu § 3 Nr. 3 über diesen Antrag.
4. Bei Annahme des Antrags werden alle im Antrag zusätzlich benannten Familienmitglieder zu Mitgliedern, die vom Beitrag bis zum Erreichen der Volljährigkeit freigestellt sind.
5. Mit Erreichen der Volljährigkeit ist den Familienmitgliedern die Beitragspflicht vom Vorstand anzuzeigen.
6. Arbeitsstunden müssen gemäß der aktuellen Vereinbarung (Anzahl der Arbeitsstunden) nur von den volljährigen Personen in jeweils vollem Umfang geleistet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins entsprechend der Satzung zu fördern.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrags sowie zur Ableistung von Arbeitsstunden zugunsten des Vereins. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden vom Mitglied finanziell abgegolten. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der finanziellen Abgeltung nichtgeleisteter Arbeitsstunden werden durch den Vorstand festgesetzt.
5. Jeder Hund muss eine gültige Tollwutimpfung besitzen und für jeden Hund muss ein wirksamer Haftpflichtversicherungsschutz bestehen. Der Vorstand und die Ausbilder haben das Recht dies zu kontrollieren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb der Zahlungsfrist eingezahlt hat.

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.

4. Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, die nicht zum Jahresende erfolgt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Jahresbeiträge.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) das Vorschlagen der Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und des Trainingsbeitrages
 - f) das Festlegen der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der finanziellen Abgeltung nichtgeleisteter Arbeitsstunden

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der erste Vorsitzende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Vertretung des Vereins gehindert ist.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.
8. Die Mitgliederversammlung kann die Vorschläge des Vorstands zur Höhe und zu der Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Trainingsbeitrag mit einer zwei Drittel Mehrheit ablehnen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Kommunikation, Datenschutz

1. Jegliche Kommunikation – einschließlich Einladungen zur Mitgliederversammlung – kann auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) erfolgen.
2. Die Mitglieder stimmen der Weitergabe persönlicher Daten an den Verband, zur Verwendung für die Erfordernisse des Sports sowie für die Eigenwerbung des Vereins ausdrücklich zu. Eine Weitergabe der persönlichen Daten der Mitglieder an Dritte ist darüber hinaus nicht zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Tierhilfe ohne

Grenzen Weinsheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bad Kreuznach, den 11.03.2011